OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400452/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 20. Juli 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des F B, x, x, vertreten durch RA Mag. W K, x, x, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. April 2020, Zl. BHLL-919100130408-19,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird die Beschwerde hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Aus Anlass einer Anzeige der ASFINAG vom 26. November 2019 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. November 2019, Zl. BHLL-919100130408-19, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 10. Juli 2019 um 8:14 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 7 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben; denn am Fahrzeug sei weder eine Klebevignette angebracht noch für dieses eine digitale Vignette registriert gewesen, weshalb der Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen habe und zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. im Zuge seiner niederschriftlichen Einvernahme am 4. Dezember 2019 einen Einspruch erhoben und diesen damit begründet, dass er die ihm vorgeschriebene Ersatzmaut entrichtet habe, ihm dieser Betrag jedoch aus unerfindlichen Gründen wieder rücküberwiesen worden sei.

3. Dazu hat die ASFINAG in ihrer Stellungnahme vom 10. Jänner 2020 ausgeführt, dass am Einzahlungsbeleg keine Rechnungsnummer angegeben gewesen sei und dieser daher nicht habe zugeordnet werden können.

4. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. April 2020, Zl. BHLL-919100130408-19, wurde über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 10. Juli 2019 um 8:14 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 7 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben; denn am Fahrzeug sei weder eine Klebevignette angebracht noch für dieses eine digitale Vignette registriert gewesen.

Daher habe der Rechtsmittelwerber eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 i.V.m. zu bestrafen gewesen sei.

5. Gegen dieses ihm am 5. Mai 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 27. Mai 2020 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Inhaltlich präzisiert der Bf. darin im Wesentlichen sein bereits im Einspruch vom 4. Dezember 2019 erstattetes Vorbringen dahin, dass auf dem Überweisungsbeleg sein Name, der Buchungstext „Vignette“ und auch die Postleitzahl seiner Wohnadresse enthalten gewesen sei und die ASFINAG somit die Zahlung der Ersatzmaut unschwer hätte zuordnen können.

Vornehmlich im Hinblick auf die Geringfügigkeit seines Verschuldens und seine bisherige Unbescholtenheit wird daher die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu bloß der Ausspruch einer Ermahnung oder zumindest eine Halbierung der Höhe der verhängten Geldstrafe beantragt.

6. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 25. Juni 2020, Zl. BHLL-919100130408-19, samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-919100130408-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG dann, wenn es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 BStMG zu keiner Betretung kommt, dazu befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut

binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

2. Im gegenständlichen Fall geht aus der Anzeige der ASFINAG vom 26. November 2019 (auch) hervor, dass der Bf. – ungeachtet dessen, dass hierauf kein subjektives Recht besteht (vgl. § 19 Abs. 6 BStMG) – mittels Schreiben vom 17. September 2019 unter Angabe einer Rechnungsnummer zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert wurde.

In diesem Zusammenhang wird auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dass er auf seinem Überweisungsbeleg diese Rechnungsnummer nicht eingetragen hat (vgl. die Anlage „Transaktion_D6D724CF2913CD21.pdf“ zur e-mail des Rechtsmittelwerbers vom 4. Dezember 2019).

Im Ergebnis kam damit der Strafaufhebungsgrund des § 19 BStMG nicht zum Tragen.

3. Objektiv besehen hat der Rechtsmittelwerber daher den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt und diesbezüglich auch schuldhaft, nämlich zumindest insoweit leicht fahrlässig gehandelt, als er sich vor Fahrtantritt davon hätte überzeugen müssen, dass an seinem KFZ entweder eine gültige Klebevignette angebracht oder für dessen Kennzeichen eine digitale Vignette registriert ist.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

4. Im Zuge der Strafbemessung ist im vorliegenden Fall jedoch neben der bisherigen Unbescholtenheit des Bf. insbesondere zu berücksichtigen, dass der zur Entrichtung der Ersatzmaut intendierte Überweisungsbeleg – abgesehen von der Rechnungsnummer – hinreichende Angaben enthielt, die es der ASFINAG unschwer ermöglicht hätten, den Einzahlungsbeleg entsprechend zuzuordnen.

Angesichts dessen findet es das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, unter Heranziehung des § 20 VStG die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und demgemäß die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabzusetzen.

5. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f